

Handreichung

Wir trauen uns über Grenzen hinweg



Begriffsklärungen

❑ Religionen:

Christentum, Judentum, Islam, Buddhismus u.a.

❑ Christentum:

die christliche Kirche existiert in verschiedenen Konfessionen, wie römisch-katholische Kirche, altkatholische Kirche, evangelische Kirchen, orthodoxe Kirchen u. a.

❑ Konfessionsverschieden:

Ehepaare, bei denen die Partner unterschiedlichen christlichen Kirchen angehören.

❑ Religionsverschieden:

Ehepaare, bei denen die Partner unterschiedlichen Religionen angehören.

❑ Konfessionsverbindend / religionsverbindend:

Ehepaare, die sich intensiv mit dem Glauben beider Partner auseinandersetzen und ihren gemeinsamen Glaubensweg als bereichernd für die Beziehung erleben.

Impressum:

Mag. Matthias Hohla

Referat für Ökumene und Dialog der Religionen in der Erzdiözese Salzburg

Kapitelplatz 2, 5010 Salzburg

SAMT:GRAFIK:Glück | Titelbild: 4ever.eu

Redaktionsteam / Autor/inn/en:

MMag. Albert Th. Esterbauer, Mag. Matthias Hohla,

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Pacik, Mag. Peter Pröglhöf, Mag. John Reves,
Katharina Slawicek, Dr. Dumitru Viezuianu

Einführung

Die Zahl der konfessionsverschiedenen Ehen ist deutlich gestiegen, auch die der religionsverschiedenen Ehen nimmt ständig zu.

Viele Christinnen und Christen haben in ihrer Familie oder Verwandtschaft Menschen, die verschiedenen christlichen Kirchen oder Religionen (bzw. keiner Religionsgemeinschaft) angehören.

Bei wichtigen Ereignissen im Leben einer Familie – besonders bei Hochzeit und Ehe – wird überlegt, ob und in welcher Form religiös gefeiert werden soll. Aus der unterschiedlichen Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit können sich Hindernisse und auch Konsequenzen ergeben.

Immer wieder gestellte Fragen lauten:

- Wie bereiten wir uns auf die Hochzeit vor?
- Wo kann die Trauung stattfinden?
- Wie ist der Ablauf der Trauung?
- Wann und wo sollen wir die Kinder in die Religionsgemeinschaft aufnehmen lassen?
- Ist es möglich, dass jeder Partner seinen eigenen Glauben lebt?
- Wo gibt es Hilfe und Unterstützung bei aufkommenden Fragen und Problemen?

Die vorliegende Handreichung ist ein Angebot für alle Betroffenen, die eine konfessionsverschiedene oder religionsverschiedene Ehe schließen wollen oder in einer solchen leben. Sie ist aber auch als Anregung für ökumenische und interreligiöse Gruppen und Einrichtungen in den Pfarrgemeinden gedacht und möchte Anstoß geben, die dringlichen seelsorgerlichen Bemühungen für den angesprochenen Personenkreis weiter zu entwickeln.

Ein besonderer Dank gilt dem Diözesanrat der Katholiken im Bistum Hildesheim für die Abdruckerlaubnis einzelner Texte aus der Broschüre „Konfessionsverschiedene Ehepaare – Religionsverschiedene Ehepaare; Eine Handreichung“.

Die konfessionsverbindende Ehe – Leben aus dem Glauben

- Statt von „konfessionsverschiedener Ehe“ (oder gar „Mischehe“) spricht man heute besser von „**konfessionsverbindender Ehe**“. Dieser Begriff weist darauf hin, dass solche Ehen eine Chance bedeuten: Die Partner bringen ihre persönlichen konfessionellen Prägungen, Traditionen und Überzeugungen ein, und zugleich finden sie Wege, den Glauben gemeinsam zu leben, sich der Glaubensweise des Partners / der Partnerin zu öffnen, ohne die eigene Kirchlichkeit aufzugeben. Bereits während der Ehevorbereitung braucht es daher kirchliche Angebote, wie Gesprächskreise und Seminare, die diese Thematik behandeln.
- Die **religiöse Erziehung** ist Aufgabe beider Partner. Schon die Brautleute sollten klären, in welcher Kirche ihre Kinder später getauft und erzogen werden. Sind Kinder in keiner Kirche beheimatet, dient das weder dem Wohl des Kindes noch der Ökumene. Der Ehepartner / die Ehepartnerin, dessen / deren Kinder nicht in seiner / ihrer Konfession aufgewachsen, wirkt selbstverständlich an der religiösen Erziehung mit und fördert die Aufgeschlossenheit für seine / ihre eigene Kirche. Das **Beten** in der Familie wird Gemeinsamkeiten aufgreifen, wie etwa: miteinander das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis, Morgen-, Abend- und Tischgebete sprechen, in der Bibel lesen, aus dem ökumenischen Liedgut singen.
- Partner in konfessionsverbindenden Ehen sehen sich zum **Gottesdienst** in zwei Kirchen eingeladen. Um falscher Neutralität willen auf die Teilnahme an den Gottesdiensten zu verzichten wäre keine gute Lösung. Jeder Ehepartner sollte in seinem Glauben und seiner Kirche verwurzelt bleiben; dazu gehört der Gottesdienst in der eigenen Kirche. Das ist für Kinder besonders wichtig; sie brauchen einen vertrauten Ort und die regelmäßige Abfolge der Feier. Daneben ist es sinnvoll und empfehlenswert, dass die Familie gemeinsam an Gottesdiensten teilnimmt. Zudem sollten die Angebote ökumenischer Gottesdienste genutzt werden.

- Kaum jemand erlebt die noch bestehende Trennung zwischen den christlichen Kirchen mit ihren Konsequenzen wohl so stark wie konfessionsverbindende Paare und Familien – am deutlichsten und schmerhaftesten in der Trennung am Tisch des Herrn. Daher sollten diese Paare das Gespräch mit dem Seelsorger ihres Vertrauens suchen, um die Frage der eucharistischen Gastfreundschaft (Kommunion) für ihre Situation zufriedenstellend zu klären.

Die Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ Papst Johannes Pauls II. aus dem Jahr 2003 kommt den pastoralen Erfordernissen entgegen: Sie erlaubt die Spendung der Kommunion „unter besonderen Umständen und an einzelne Personen, die zu Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gehören, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. In diesem Fall geht es nämlich darum, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis einzelner Gläubiger im Hinblick auf das ewige Heil entgegenzukommen“ (Nr. 45).¹⁾

- Miteinander **den gemeinsamen Glauben bekennen** bedeutet über Fragen des Glaubens zu sprechen, aufeinander zu hören, sich zu informieren. Eltern und Kinder konfessionsverbindender Familien suchen bisweilen Rat, wie sie ein gemeinsames religiöses Leben führen und vertiefen können. Besonders Gesprächskreise zum Thema „konfessionsverbindende Ehe“ haben sich als wertvoll erwiesen. Hier kann man offen über die anstehenden Fragen und Probleme sprechen; Gemeinsames und Trennendes wird beraten und erarbeitet, Hilfe eingeholt.

Das Verständnis der Ehe in den christlichen Kirchen

Katholisch

Katholisch



Eheverständnis

- Der Bund der Ehe, durch den ein Mann und eine Frau miteinander eine innige Lebens- und Liebesgemeinschaft bilden, wurde durch den Schöpfer grundgelegt.
Er ist von Natur aus auf das Wohl der Ehepartner sowie auf die Zeugung und Erziehung von Kindern hingeordnet. Der Ehebund zwischen Getauften ist nach katholischem Verständnis ein Sakrament.
- Das Sakrament der Ehe schafft zwischen den Ehepartnern ein Band, das lebenslang und ausschließlich ist. Gott selbst besiegt den Konsens der Brautleute. Darum kann die zwischen Getauften (nicht nur zwischen einem Katholiken und einer Katholikin) geschlossene und vollzogene Ehe nicht aufgelöst werden.
- Der Ehekonsens ist der von einem Mann und einer Frau ausgedrückte Wille, sich einander endgültig hinzugeben, um in einem treuen, fruchtbaren Bund der Liebe zu leben. Die Ehe kommt durch den Konsens zustande, der deshalb unerlässlich und unersetzlich ist. Damit die Ehe gültig ist, muss sich der Konsens auf alle Wesenseigenschaften der Ehe (Einheit, Unauflöslichkeit, Ausrichtung auf Nachkommenschaft, Treue) beziehen. Er ist ein bewusster und freier Akt, der nicht auf Zwang oder Gewalt beruht. Der Konsens muss ohne Bedingung oder Täuschung sowie unter Ausschluss jeden Irrtums geschlossen werden. Die Ehepartner müssen fähig sein, diesen Konsens zu leisten und die ehelichen Rechte und Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen.



Ehevorbereitung

- Der Ehevorbereitungskurs (das Eheseminar) ist verpflichtend für alle, die eine kirchliche Trauung wünschen. Für konfessionsverbindende Paare bietet die Erzdiözese Salzburg einmal im Jahr ein ökumenisches Eheseminar an, wo die Lehre der Kirchen (röm.-kath., evangelisch) und praktische Hilfen für das Leben in einer konfessionsverbindenden Ehe besprochen werden.
- Das Trauungsprotokoll dient der unmittelbaren Ehevorbereitung. Es dient der Feststellung, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht.

Feier der Trauung

- Die Feier der Trauung geschieht in der Regel öffentlich, vorzugsweise in der Wohnsitz-Pfarrkirche der Braut oder des Bräutigams.
- Der Priester oder der Diakon, der bei der Trauung assistiert, nimmt im Namen der Kirche im Beisein von zwei Zeugen den Konsens der Brautleute entgegen und erteilt den feierlichen Trauungssegen.
- Die Brautleute stecken einander die Ringe an und versprechen „die Treue in guten und in bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, bis der Tod uns scheidet“ und geloben einander: „Ich will dich lieben, achten und ehren alle Tage meines Lebens.“
- Die Trauung eines Katholiken und einer Katholikin wird in der Regel innerhalb einer Messe gefeiert, ansonsten innerhalb einer Wort-Gottes-Feier.



Umgang mit konfessionsverbindenden Paaren

- Die Trauung eines Katholiken und einer getauften Nichtkatholikin bzw. einer Katholikin und eines getauften Nichtkatholiken bedürfen einer besonderen kirchlichen Erlaubnis. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Brautleute die Wesenseigenschaften der Ehe (Einheit, Unauflöslichkeit, Ausrichtung auf Nachkommen-schaft, Treue) anerkennen und dass der/die katholische Partner/in die Verpflichtungen bekräftigt, den Glauben zu bewahren sowie sich für die Taufe und die katholische Erziehung der Kinder einzusetzen. Diese Verpflichtungen müssen auch dem anderen Partner / der anderen Partnerin bekannt sein.
- Wird die Trauung nicht nach katholischem Ritus gefeiert, kann sie mit Dispens von der Formpflicht auch nach evangelischem oder orthodoxem Ritus oder ggf. in einer anderen öffentlich-amtlichen Form begangen werden. Sie ist damit katholisch gültig. Eine Feier unter Beteiligung der Bevollmächtigten beider Kirchen ist möglich.²⁾



Evangelisch



Eheverständnis

- Das Verständnis von Ehe ist, wie alle Formen von Partnerschaft und Familie, immer zeitbedingt. Dennoch sieht die Evangelische Kirche auf Grund des biblischen Zeugnisses (z.B. Schöpfungsgeschichten Gen 1 und 2, Mt 5,27f, Eph 5,21–33) in der Ehe ein Angebot Gottes, wie menschliches Leben gelingen kann.
- Die Ehe wird auf dem Standesamt geschlossen. Solange staatliches und kirchliches Eheverständnis zueinander nicht in eine unüberbrückbare Spannung geraten, besteht für die Evangelische Kirche kein Anlass, ein eigenes Ehrerecht einzuführen.
- Die Ehe ist kein Sakrament, weil nach evangelischem Verständnis Sakamente von Christus selbst eingesetzt worden sind. Für die Ehe lässt sich dies aus dem neuen Testamente nicht nachweisen.
- Dem Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe widerspricht nicht, dass in der Evangelischen Kirche die kirchliche Trauung Gescheider möglich ist. Es ist dies ein dem Evangelium entsprechendes Handeln aus Vergebung und als Neuanfang, nicht ein Nachgeben gegenüber dem Zeitgeist.



Ehevorbereitung

- Die Auseinandersetzung mit den Themen Partnerschaft, Liebe, Ehe, Familie ist Teil des Religionsunterrichts und kirchlicher Bildungsarbeit.
- Die konkrete Vorbereitung eines Brautpaars geschieht im Traugespräch. Dies ist Teil der Seelsorge und umfasst die Themen, die von der seelsorgerlichen Situation nahegelegt werden: Lebensgeschichte des Brautpaars, evangelisches Verständnis der Ehe, Ablauf des Trauungsgottesdienstes und Bedeutung seiner Teile, Auswahl der dabei verwendeten Texte, Musik, Mitwirkende usw.

Feier der Trauung – Ritus

- Die kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst.
- Anlass für den öffentlichen Gottesdienst ist, dass ein standesamtlich verheiratetes Paar dies wünscht. Wesentliche Elemente dieses Gottesdienstes sind:
 - die Verkündigung des Evangeliums an die Menschen, die bei diesem Anlass miteinander feiern
 - das Versprechen des Paares, seine Ehe mit Gottes Hilfe im Geiste Jesu Christi führen zu wollen
 - der Zuspruch von Gottes Segen an das Paar
 - Dank und Fürbitte.
- Die Feier des Hl. Abendmahls wird im Trauungsgottesdienst facultativ angeboten.



Umgang mit konfessionsverbindenden Ehepaaren

- Mit der römisch-katholischen Kirche bestehen Vereinbarungen zur Gestaltung von römisch-katholischen Trauungen unter Mitwirkung eines evangelischen Amtsträgers und von evangelischen Trauungen, bei denen ein römisch-katholischer Amtsträger mitwirkt.
- Die Frage der Taufe von Kindern eines konfessionsverbindenden Ehepaars liegt in der Verantwortung des Paares selbst, wobei die Kirche seelsorgerliche Begleitung anbietet.
- Da die Evangelische Kirche eucharistische Gastfreundschaft praktiziert, sind die konfessionsverbindenden Ehepaare zur Feier des Hl. Abendmahls selbstverständlich gemeinsam eingeladen.
- Wo ökumenische Ehepaarkreise bestehen, tragen sie viel zum besseren Verständnis der Kirchen untereinander und zum Wachthalten der Sehnsucht nach mehr Einheit bei.



Orthodox

Orthodox³⁾



Eheverständnis

- Die orthodoxe Kirche bezeichnet die Ehe als Sakrament bzw. mysterion (Geheimnis), das in der Liebe des dreieinigen Gottes wurzelt.
- Als Abbild des Bundes zwischen Christus und seiner Kirche ist die Ehe eine lebenslange Gemeinschaft, die auch über den Tod eines der Ehegatten hinaus fort dauert. In der Praxis ist jedoch für Geschiedene eine zweite oder dritte Heirat – als Zugeständnis der Kirche an die Schwäche des Menschen – möglich (mit bischöflicher Erlaubnis). Eine solche Eheschließung erfolgt deshalb nach einem einfacheren Trauungsritus, der Bußcharakter besitzt.
- Im orthodoxen Trauungsritus hat der Priester als Spender des Ehesegens größeres Gewicht. Daher kann das Ehesakrament als gnadenvermittelndes Handeln der Kirche nur durch seine Mitwirkung zustande kommen. Dieser Aspekt kommt besonders in den drei Segensgebeten der Trauung zum Ausdruck, wonach es Gott selbst ist, der durch die Kirche und ihre Diener (Bischof oder Priester) den Eheleuten seine Gnade verleiht. So wie Gott im Paradies das erste Menschenpaar gesegnet hat, so segnet er in der kirchlichen Eheschließung die Brautleute zu einem Bund des Heils.
- Eine ausdrückliche Erfragung des Ehewillens der Brautleute ist nur im slawischen Bereich der Orthodoxie bekannt.
- Das Ehesakrament darf nicht während der vier Fastenzeiten des Kirchenjahres, zwischen Weihnachten und Erscheinung des Herrn (6.1.), am Vortag und am Tag der Hochfeste sowie in der Lichterwoche (Woche nach Ostern) gefeiert werden.
- Die Ehe zwischen Blutsverwandten bzw. Verwandten bis zum 4. Grad ist verboten.

Ehevorbereitung

- Der Ehe geht ein Gespräch mit dem Pfarrer der jeweiligen orthodoxen Kirche voraus, in dem die Brautleute über die wesentlichen Inhalte der orthodoxen Ehe unterrichtet werden.
- Die Beichte und der Empfang der hl. Kommunion vor der Eheschließung wird empfohlen und praktiziert. Aus diesem Grund wird das Ehesakrament meistens nach der sogenannten „Göttlichen Liturgie“ (kath. Messe, evang. Abendmahl) im Rahmen eines Wortgottesdienstes in der Kirche gefeiert.



Der **Traugottesdienst** (Wortgottesdienst) der orthodoxen Kirche besteht aus zwei Teilen, der „Verlobung“ und der eigentlichen Trauung bzw. „Krönung“. Beide Teile werden in der Regel direkt nacheinander vollzogen.



- Der Priester zündet zwei Kerzen an und übergibt sie an die Trauzugen.
- Verlobungsfeier: Fürbitten, Ringwechsel und Segensgebet.
- Eigentliche Trauung: Psalm 127, Fürbitten, drei Segensgebete des Priesters.
- Der Priester legt die rechte Hand des Bräutigams in die rechte Hand der Braut und spricht dabei: „Vereinige deinen Knecht (Name) mit deiner Magd (Name).“
- Krönung – Priester: „Gekrönt wird der Knecht Gottes (Name) für die Magd Gottes (Name) im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“
- Biblische Lesungen: Eph 5,20–33; Joh 2,1–11.
- Fürbitten, Gebete, Vater unser.
- Den Brautleuten wird der gesegnete gemeinsame Kelch gereicht.
- Es folgt ein dreimaliges Umschreiten des in der Mitte stehenden Tisches (als „Tanz des Jesaja“ bezeichnet).
- Gebet zur Hl. Dreifaltigkeit, Abschlusssegen.



Umgang mit konfessionsverbindenden Paaren:

- ❑ Eine „ökumenische Trauung“ zwischen katholischen und orthodoxen Brautleuten ist nicht möglich. Bei einer Entscheidung für die Form der orthodoxen Feier der Trauung kann jedoch der katholische Amtsträger zu dieser Trauung eingeladen werden. Er kann dabei z. B. ein Gebet sprechen oder eine Ansprache halten. Die Trauung findet in der jeweiligen orthodoxen Kirche statt.
- ❑ Für den Fall, dass sich die Brautleute für eine katholische Trauung entscheiden, kann hierzu entsprechend der orthodoxe Pfarrer eingeladen und in der bereits erwähnten Form beteiligt werden.
- ❑ Auch der orthodoxe Pfarrer wird seinerseits auf die Notwendigkeit der Taufe und christlichen Erziehung der Kinder in der orthodoxen Kirche hinweisen; dies wird aber in der orthodoxen Kirche üblicherweise nicht schriftlich festgehalten.

Griechisch-katholisch

Die griechisch-katholischen Kirchen sind Kirchen des byzantinischen Ritus, die sowohl eine eigene liturgische und rechtliche Tradition als auch eigene hierarchische Struktur (Patriarchate, Metropolien, etc.) haben und in voller eucharistischer Einheit mit der Kirche von Rom leben. Die Trauungsfeier wird in den griechisch-katholischen Kirchen wie in ihren orthodoxen Schwesternkirchen gefeiert. Die Ehe wird in den griechisch-katholischen Kirchen als ein unauflöslicher Bund verstanden; daher gibt es, wie in der katholischen Kirche des lateinischen Ritus, keine Scheidung. Eine Ehe kann unter gewissen Umständen von der Kirche annulliert werden.



Die religionsverbindende Ehe

Beispiel der katholisch - islamischen Ehe

katholisch
|
islamisch

Gesellschaftlicher Hintergrund

Aufgrund der Zuwanderung aus verschiedensten Teilen der Welt nach Österreich in den letzten Jahrzehnten und der so entstandenen religiösen Vielfalt nimmt die Anzahl der religionsverbindenden Ehen zu. Die zweite und dritte Einwanderergeneration ist hier geboren und aufgewachsen. Diese gesellschaftliche Situation bringt es mit sich, dass christliche und nichtchristliche Menschen in Schule, Freizeit und Beruf einander begegnen, sich kennen und lieben lernen. So wächst in den letzten Jahren die Zahl religionsverschiedener Partner, die auch eine Ehe eingehen wollen. Sowohl die Partner selbst als auch die Angehörigen und schließlich der Seelsorger, der sich der Begleitung eines solchen Paares annimmt, sollten sich der Chancen wie auch der Probleme einer religionsverbindenden Ehe bewusst sein. Die größte nichtchristliche Religionsgemeinschaft in Österreich bilden zur Zeit die etwa 400.000 Muslime und Musliminnen. Deshalb werden hier katholisch-islamische Ehen behandelt. Für andere religionsverbindende Ehen gelten die allgemeinen Grundlagen und Regeln dieser in Österreich anerkannten Religions- und Bekenntnismittelschaften.



Katholisches und islamisches Eheverständnis

Die islamische und die katholische Sicht von Ehe und Familie stimmen zwar in mancher Hinsicht überein, weisen aber auch wesentliche Unterschiede auf:

- Nach katholischem wie nach islamischem Verständnis entspricht die eheliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau der göttlichen Schöpfungsordnung (vgl. Gen 2,24; Sure 16,72), d. h. die Ehe ist der natürliche Ort der Liebe zwischen Mann und Frau, der Sexualität und der Zeugung und Erziehung von Kindern.
- Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass die Ehe nach katholischem Verständnis ein Sakrament ist. Als wirksames Zeichen für den treuen Bund Gottes mit den Menschen ist die gültig geschlossene Ehe deshalb unauflöslich, während die Ehe nach klassischem islamischen Verständnis lediglich ein zivilrechtlicher Vertrag ist, der durch den Mann jederzeit aufgelöst werden kann, während die

Frau sich nur in begründeten Fällen vor einem Gericht scheiden lassen kann. Nach dem schiitischen Recht kann eine Ehe sogar nur für begrenzte Zeit geschlossen werden.

- Ein weiterer fundamentaler Unterschied liegt darin, dass nach christlichem Verständnis die Ehe monogam ist, während nach klassischem islamischen Recht der Mann bis zu vier Frauen heiraten kann. Dies stellt aus christlicher Sicht eine Verletzung der Würde und eine rechtliche Benachteiligung der Frau dar. Moderne islamische Theologen und Rechtsgelehrte allerdings plädieren aus theologischen Gründen eindeutig für die Einehe, die faktisch auch die Regel in islamischen Gesellschaften heute ist.
- Ein wichtiger Unterschied ist schließlich auch darin zu sehen, dass Mann und Frau zwar nach katholischem wie nach islamischem Verständnis die gleiche von Gott gegebene Würde besitzen, dass nach traditioneller islamischer Anschauung und Praxis jedoch Mann und Frau unterschiedliche Aufgaben und deshalb auch unterschiedliche Rechte und Pflichten in Familie und Gesellschaft haben (z.B. Erbrecht, Zeugenschaft vor Gericht, Vertretung der Familie in der Öffentlichkeit u.a.)

Die genannten Kennzeichen der islamischen Ehe beziehen sich auf das klassische islamische Recht und die traditionelle Praxis, von der es heute durchaus Abweichungen gibt. Da in vielen islamischen Ländern wie etwa in der Türkei oder Tunesien das Eherecht reformiert worden ist, sollten über das jeweils geltende Rechtssystem im Herkunftsland des muslimischen Partners / der muslimischen Partnerin detaillierte Informationen eingeholt werden. Außerdem ist zu bedenken, dass die von Kultur und Religion geprägte tatsächliche Praxis vom offiziellen Recht abweichen kann.

Voraussetzungen zur Eheschließung islamischerseits

Nach dem traditionellen islamischen Recht ist es einem Muslim zwar erlaubt, eine Nicht-Muslimin zu heiraten. Umgekehrt ist es einer muslimischen Frau aber nicht erlaubt, einen Nicht-Muslim, also z.B. einen christlichen Mann, zu heiraten. Da dieses islamische Gesetz vor dem österreichischen Recht irrelevant ist und sich zahlreiche muslimische Frauen über das traditionelle islamische Recht hinweg-



setzen, kommt dieser letzte Fall heute doch immer häufiger vor, was in der betreffenden muslimischen Familie oder bei einer Rückkehr in das Herkunftsland zu enormen Spannungen und Auseinandersetzungen führen kann. Ein katholischer Mann, der eine muslimische Frau heiraten möchte, sollte sich dieser Problematik bewusst sein.

Voraussetzungen zur Eheschließung katholischerseits:

Nach dem katholischen Kirchenrecht besteht grundsätzlich das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, und zwar für Mann und Frau. Von diesem Ehehindernis kann jedoch dispensiert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ❑ Der katholische Partner / die katholische Partnerin muss versprechen, seinem / ihrem Glauben treu zu bleiben und sich nach Kräften zu bemühen, dass die aus der Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden.
- ❑ Die nichtchristliche Partnerin / der nichtchristliche Partner muss dieses Versprechen kennen.
- ❑ Beide Brautleute müssen die Wesenseigenschaften der Ehe nach katholischem Verständnis (Einheit, Unauflöslichkeit, Treue, Ausrichtung auf Nachkommenschaft) anerkennen.

Die geschlossene Ehe ist damit gültig, wenn auch nicht sakramental.

Ehevertrag

Darüber hinaus empfiehlt es sich, einen notariellen Ehevertrag abzuschließen, der mögliche spätere Probleme im Voraus verbindlich und einvernehmlich regelt. Solche Eheverträge sind dann auch vor islamischen Gerichten in islamischen Ländern rechtserheblich, wenn nach dem Recht des Heimatlandes erstellt. In einem solchen Ehevertrag kann z.B. Folgendes vereinbart werden:

- ❑ Die Ehe wird auf Dauer geschlossen
- ❑ Verzicht auf polygame Ehe
- ❑ Gütertrennung
- ❑ Wohnsitz, evtl. Ausschluss der Auswanderung in das Heimatland des muslimischen Partners
- ❑ Unterhaltsverpflichtungen während und nach der Ehe
- ❑ Recht der Frau auf freie Berufsausübung

- Recht auf Bildung
- Recht auf religiöse Praxis und Gottesdienstbesuch
- Vollmacht der Frau, Besuche zu empfangen und frei zu reisen
- Religiöse Erziehung der Kinder und Sorgerecht.

Religiöse Erziehung der Kinder

Eine schwierige Frage in einer katholisch-islamischen Ehe ist die religiöse Erziehung der Kinder. Der katholische Partner / die katholische Partnerin verspricht, sich nach Kräften darum zu bemühen, dass die Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden. Für einen gläubigen Muslim / eine gläubige Muslimin dagegen ist es nahezu undenkbar, dass die Kinder nicht Muslime werden. Hier liegt ein Konfliktpotential vor, das unbedingt vorher bedacht und geregelt werden sollte.

Form der Eheschließung

Zur Gültigkeit der Ehe nach katholischem Verständnis muss grundsätzlich die kirchliche Eheschließungsform eingehalten werden. Dabei stehen für die Feier der Eheschließung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:



- Trauung in der katholischen Eheschließungsform im Rahmen eines Wortgottesdienstes in der Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort.
- Wird die Trauung nicht nach katholischem Ritus gefeiert, kann sie mit Dispens von der Formpflicht auch nach islamischem Ritus oder ggf. in einer anderen öffentlich-amtlichen Form begangen werden. Sie ist damit katholisch gültig.
- Eine Feier unter Beteiligung der Vertreter beider Religionen ist möglich.⁴⁾

Hinweise für die Vorbereitung der Trauung

Grundsätzliches

- Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Amtsträgern (besonders, wenn ein Partner / eine Partnerin bereits verheiratet war)
- Welche Amtsträger sollen bei der Trauung mitwirken?
Wer soll der Trauung vorstehen?
- Wo und in welcher Form soll die Ehe geschlossen werden?
- Wo und wann findet ein Ehevorbereitungs-Seminar statt?
(ökumenisches Eheseminar)
- Soll ein Ehevertrag geschlossen werden
(bes. bei religionsverbindenden Ehen)?
- Wer sollen die Trauzeugen sein?
(zwei Personen; sie müssen nicht katholisch und auch nicht christlich sein)

Notwendige Unterlagen

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Taufurkunde(n)
- Namen der Trauzeugen.

Gestaltung der Feier

- Auswahl von Schriftlesungen und liturgischen Texten
- musikalische Gestaltung
- Blumenschmuck etc.

Weitere Informationen:

- Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg, Kapitelplatz 2, 5010 Salzburg.
Telefon: 0662 / 8047-1100; e-mail: salzburg@ordinariat.kirchen.net
- ARGE Ökumene. Arbeitsgemeinschaft konfessionsverbinder Paare und Familien (www.arge-oekumene.at).

Verwendete Literatur:

- 1) Vgl. auch: Konfessionsverschiedene Ehen und Familien: Pastoral Orientierungshilfe zur Frage der eucharistischen Gemeinschaft für den Bereich der Erzdiözese Salzburg, in: Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg 91 (2008), 87–89.
- 2) Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen. Hg. vom Pastoralamt der Erzdiözese Wien und vom Evangelischen Presseverband. Wien [ohne Jahresangabe]. Im Referat für Ökumene und Dialog der Religionen erhältlich.
- 3) Vgl.: Die Sakramente (Mysterien) der Kirche und die Gemeinschaft der Heiligen. Dokumente der Gemeinsamen Kommission der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2006 (Arbeitshilfen 203); Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen und Christinnen. Hinweise zum gemeinsamen seelsorgerlichen Handeln unserer Kirchen in Deutschland. Hg.: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland / Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland. Generalsekretariat. Hannover / Dortmund 2003.
www.ekd.de/download/ehen-ev-orth-neuaufage2011-07.pdf
- 4) Ausgearbeitete Vorschläge für die Gestaltung einer Trauung katholisch-islamischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Religionsgemeinschaften sind im Referat für Ökumene und Dialog der Religionen erhältlich.

